

# dbb Hessen

dbb beamtenbund und tarifunion  
Landesbund Hessen

dbb Hessen · Eschersheimer Landstr. 162 · 60322 Frankfurt a. M.

An die

- unmittelbaren Mitgliedsgewerkschaften/-verbände
- mittelbaren Mitgliedsgewerkschaften/-verbände
- Bezirks- und Kreisverbände
- den Landesvorstand

des dbb Hessen

nachrichtlich:

- dbb Bund
- dbb Landesbünde

11. Mai 2014

Info 28/2014

## **Hessische Verordnung über die Zuschläge zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 659) – Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. März 2014**

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

das Bundesverwaltungsgericht – BVerwG – hat mit Urteil vom 27. März 2014 – 2 C 50.11 - entschieden, dass Beamtinnen und Beamte, die aus gesundheitlichen Gründen nur noch zeitanteilig Dienst leisten können, besser besoldet werden müssen, als im gleichen Umfang Teilzeitbeschäftigte. Es stellte fest, dass die dem Urteil zugrunde liegende baden-württembergische Verordnung gegen Art. 33 Absatz 5 Grundgesetz und Art. 3 Absatz 1 Grundgesetz verstoße. In der Ausgabe 4/2014 der dbb Hessen Nachrichten wurde bereits berichtet.

### **Nachfolgende zitiere ich den Text der Pressemeldung des BVerwG zu dieser Entscheidung.**

*„Beamte, die aus gesundheitlichen Gründen nur noch zeitanteilig Dienst leisten können (begrenzte Dienstfähigkeit), müssen besser besoldet werden als teilzeitbeschäftigte Beamte. Dies entschied das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am 27. März 2014.*

*Die Klägerin, eine verbeamtete Lehrerin, ist begrenzt dienstfähig mit 60 % der regelmäßigen Arbeitszeit. Sie erhält wie ein entsprechend teilzeitbeschäftigter Beamter 60 % der vollen Besoldung. Die in einer Verordnung des Landes geregelte „Aufzehrungsregelung“ schließt die Zahlung eines grundsätzlich bei begrenzter Dienstfähigkeit vorgesehenen Zuschlags für sie aus. Die Klägerin macht geltend, sie müsse höher besoldet werden als ein in gleichem zeitlichem Umfang teilzeitbeschäftigter Beamter. Ihre Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass die der Klägerin im fraglichen Zeitraum gezahlte Besoldung insoweit verfassungswidrig zu niedrig war, als sie keinen Zuschlag aufgrund ihrer begrenzten Dienstfähigkeit erhalten hat. Die hier maßgebliche baden-württembergische Verordnung verstoße gegen Art. 33 Abs. 5 GG und Art. 3 Abs. 1 GG.*

*Nach dem in Art. 33 Abs. 5 GG gewährleisteten Alimentationsprinzip bilden Dienstbezüge, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung die Voraussetzung dafür, dass sich der Beamte ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf widmen und in rechtlicher und wirtschaftlicher Unabhängigkeit zur Erfüllung der dem Berufsbeamtentum vom Grundgesetz zugewiesenen Aufgabe beitragen kann, im politischen Kräftespiel eine stabile, gesetzestreue Verwaltung zu sichern; die Alimentation ist zugleich Gegenleistung des Dienstherrn dafür, dass sich der Beamte ihm zur Verfügung stellt und seine Dienstpflichten nach Kräften erfüllt.*

*Anders als beim freiwillig teilzeitbeschäftigten Beamten, der selbst darüber entscheidet, inwieweit er für die Sicherung eines angemessenen Unterhalts Abstriche von der vollen Besoldung hinnehmen kann und der wieder zur Vollzeit und damit zur vollen Besoldung zurückkehren kann, gebietet das Alimentationsprinzip beim begrenzt dienstfähigen Beamten grundsätzlich eine Orientierung an der Alimentation für Vollzeitbeschäftigte. Deshalb ist eine Aufzehrungsregelung wie im vorliegenden Fall, die im Ergebnis zu einer gleichen Besoldung des begrenzt dienstfähigen Beamten und des teilzeitbeschäftigten Beamten führt, unzulässig. Allerdings darf der Normgeber auch den unterschiedlichen objektiven Umfang der Arbeitsleistung von begrenzt dienstfähigen Beamten einerseits und vollzeitbeschäftigten Beamten andererseits bei der Besoldung berücksichtigen und einer unerwünschten Attraktivität des Instituts der begrenzten Dienstfähigkeit entgegenwirken. Dem Normgeber stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, diesen Aspekten Rechnung zu tragen.*

*Geeignet erscheint insbesondere eine Regelung, die als Zuschlag zur Teilzeitbesoldung einen prozentualen Teil der Differenz zwischen der Teilzeit- und der Vollzeitbesoldung gewährt, wie sie etwa das **Thüringer Besoldungsrecht** vorsieht. (BVerwG 2 C 50.11 - Urteil vom 27. März 2014; Vorinstanzen: VGH Mannheim 4 S 1003/09 - Urteil vom 16. Mai 2011; VG Stuttgart 3 K 1366/08 - Urteil vom 01. April 2009)*

### **Rechtsentwicklung zur Gewährung des besoldungsrechtlichen Zuschlags in Hessen ab April 2011**

Die bis April 2011 geltende Hessische Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit verstieß gegen Art. 3 Abs. 1 GG und war deshalb insgesamt unwirksam. Dies hatte der **Hessische Verwaltungsgerichtshof – HessVGH** - in seinem Urteil vom 6.4.2011 - A 2375/09 entschieden. Der Entscheidung lag der Fall einer teilzeitbeschäftigten Beamtin zugrunde, die bei eingetretener begrenzter Dienstfähigkeit nach der derzeitigen Rechtslage aufgrund der vorgegebenen Berechnung – anders als bei vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten, bei denen auf begrenzte Dienstfähigkeit erkannt wurde – keinen Zuschlag zu ihrer Dienstbezügen erhielt. Hierin sah der HessVGH eine nicht gerechtfertigte Diskriminierung von Teilzeitkräften gegenüber Vollzeitkräften.

*Im Tenor dieser Entscheidung des HessVGH hieß es: „Wird die Gewährung bzw. die Höhe des Zuschlags für begrenzt dienstfähige Beamte davon abhängig gemacht, ob für sie mit der Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit eine Verminderung der Arbeitszeit einhergeht, werden zuvor in Teilzeit beschäftigte Beamte in nicht zu rechtfertigender Weise benachteiligt.“*

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport zog hieraus die Konsequenz, die Zuschlagsverordnung im Falle der begrenzten Dienstfähigkeit konzeptionell neu zu fassen, für den Übergangszeitraum wurde eine „**Vorgriiffsregelung**“ verfasst.

### **Aktuelle Regelung in Hessen**

Aufgrund der o.g. rechtlichen Situation der begrenzten Dienstfähigkeit wurde die bis Ende 2012 geltende hessische Regelung geändert und die „Verordnung über die Zuschläge zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit und zur Änderung der Trennungsgeldverordnung“ vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 659) in Kraft gesetzt.

Für die hessischen Beamtinnen und Beamten gilt nun mithin die Hessische Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit vom 12. Dezember 2012 (verkündet als Artikel 1 der Verordnung über die Zuschläge zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit und zur Änderung der Trennungsgeldverordnung vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 659)).

Das bedeutet, dass die Besoldung bei Teildienstfähigkeit in derselben Höhe wie einem/r auf eigenen Antrag teilzeitbeschäftigten Beamten/in gezahlt wird.

**Fazit:**

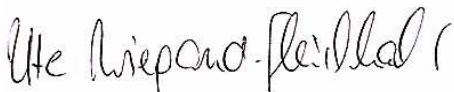
Die der Entscheidung des BVerwG zugrundeliegende „Dienstbezüge-Zuschlagsverordnung des Landes Baden-Württemberg (DBZV-BW)“ hat mit Blick auf die Berechnung des Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit die **inhaltliche Gleichheit zur aktuell geltenden hessischen Regelung**, der „Verordnung über die Zuschläge zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit“.

Derzeit stehen jedoch die Entscheidungsgründe des BVerwG noch nicht zur Verfügung. Diese gilt es abzuwarten.

Kolleginnen und Kollegen, welche nun einen Bescheid über die Erkennung auf begrenzte Dienstfähigkeit erhalten und auf die der oben geschilderte Sachverhalt zutrifft, haben nun die Möglichkeit, das Verfahren per **Einlegung eines Widerspruchs offen zu halten**.

Wir werden Sie über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden halten.

Mit besten Grüßen



Ute Wiegand-Fleischhacker  
Landesvorsitzende